

Bundesministerium Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMVIT-161.004/0001-
IV/ST2/2018

Unser Zeichen, Bearbeiterin
TÜ/SA/48027

Klappe (DW) Fax (DW)
39201 100265 **Datum**
19.04.2018

Entwurf einer 29. Novelle der Straßenverkehrsordnung

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oben genannten Entwurfsnovelle und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Anlässlich der Ankündigung des Verordnungsentwurfes war die Rede von einem auf die Ostautobahn A4 räumlich beschränkten „Versuch“, in dem festgestellt werden soll, ob sich eine temporäre Freigabe des Pannenstreifens günstig auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auswirkt. Demgegenüber betrifft die nunmehr vorgesehene Verordnungsermächtigung alle Autobahnen in Österreich. Dabei soll der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung geeignete Autobahnstrecken festlegen, auf denen das zeitweilige Befahren des Pannenstreifens ermöglicht werden soll.

Leider ist im nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf die Untersuchung der Auswirkungen dieser Maßnahme völlig in den Hintergrund getreten. Einerseits wird mit der Freigabe des Pannenstreifens zwar die Kapazität der jeweiligen Autobahnabschnitte erhöht, andererseits wird jedoch der für die Verkehrssicherheit essentielle Pannenstreifen aufgegeben. Um die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer mittels Notabstellflächen weiterhin zu gewährleisten, müssen rasch Pannenbuchten errichtet werden.

Weiters soll auf eine Vor-/Nachuntersuchung der Auswirkungen auf das Unfallgeschehen, die Stauentwicklungen sowie hinsichtlich der Einhaltung der neuen Vorschrift durch die VerkehrsteilnehmerInnen nicht verzichtet werden.

§ 44d – Pannenstreifenfreigabe:

Gemäß Absatz 1 sollen „Organe des Straßenerhalters“ entscheiden dürfen, wann das Befahren des Pannenstreifens zu erlauben ist.

Der Entwurf sieht dazu eine formalgesetzliche Delegation vor, wobei jedoch die Ermächtigung der Organe des Straßenerhalters zu unbestimmt gestaltet ist. Es fehlen Kriterien die festgelegen, was exakt unter einer Beeinträchtigung zu verstehen ist. Die Prüfung der Freigabe des Pannenstreifens durch ein Organ des Straßenerhalters (Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft - ASFINAG), erfolgt ohne ausreichenden Orientierungsmaßstab, z.B. inwieweit eine Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs eingetreten ist oder die Pannenstreifenfreigabe zur Aufrechterhaltung oder Förderung der Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs zweckmäßig und das gefahrlose Befahren des Pannenstreifens möglich ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär